

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 76 (1982)

**Artikel:** Das Luzerner "Grosse Gebet" im 15. Jahrhundert  
**Autor:** Ochsenbein, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-130076>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

PETER OCHSENBEIN

DAS LUZERNER «GROSSE GEBET»  
IM 15. JAHRHUNDERT

Seit einer Mitteilung Theodor von Liebenaus gelten drei Erwähnungen eines *grossen bett* in Luzerner Staatsakten des 15. Jahrhunderts (die unten angeführten Nr. 1, 2 und 23) als die bislang ältesten Belege für das «Große Gebet der Eidgenossen», dessen Meditationstext, von einem Rezitator jeweils einer betenden Gemeinschaft vorgetragen, erst in Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts überliefert ist<sup>1</sup>. Die Identifizierung *groß (ge)bett* mit dieser Andacht ist jedoch keineswegs so gesichert, wie Liebenau vorgibt, zumal diese als gemeinschaftliche Devotion von Laien erst seit 1575 und in dieser frühen Zeit nach Ausweis der bisher bekannten Rezeptionsgeschichte ausschließlich im alten Lande Schwyz und in der March eindeutig nachweisbar ist. Zudem wird im 16. Jahrhundert, wie ich an anderer Stelle zeigen konnte, eine vom «Großen Gebet der Eidgenossen» völlig verschiedene Gemeinschaftsandacht in den sieben katholischen Orten der Innerschweiz ebenfalls *großes gebett* genannt. Ich habe diese Laiendevotion, die dank verschiedener Verordnungen ziemlich genau faßbar ist, «Großes allgemeines Gebet» genannt und dabei nachgewiesen, daß ihr eigentlicher Ritus, das reihenweise Beten von fünf Vaterunser und Ave Maria mit ausgebreiteten Armen, bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert in verschiedenen eidgenössischen Andachtsformen erscheint<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> T. VON LIEBENAU, Zur Geschichte des großen Gebetes der Eidgenossen, Katholische Schweizer-Blätter 15 (1899) 254 f.

<sup>2</sup> ZSKG 73 (1979) 243–255. Vgl. auch P. OCHSENBEIN, Beten «mit zertanen armen» – ein alteidgenössischer Brauch, Schweiz. Archiv für Volkskunde 75 (1979) 129–172, bes. 155–161. – Überlieferungsnachweis der 5 bekannten Hss. und wichtigste Lite-

Man kann sich deshalb die berechtigte Frage stellen, ob es sich nicht auch bei den frühen Luzerner Belegen von 1423, 1436 und 1476 um eine solche einfache Reihengebetandacht handelt. Die drei Erwähnungen vermögen wegen ihrer knappen Aussage keine befriedigende Antwort darauf zu geben. Vor kurzem konnten weitere 22 Belege für ein *groß (ge)bett* – alle aus Luzerner Umgeldbüchern in den Jahren zwischen 1446 und etwa 1480 – ausfindig gemacht werden. Diese werden im folgenden (I) erstmals veröffentlicht. Die anschließende Diskussion (II) versucht die Bezeichnung «Großes Gebet» für die frühe Zeit des 15. Jahrhunderts inhaltlich genauer zu bestimmen. Wie sich zeigen wird, können Liebenaus wie auch die neugefundenen Luzerner Belege nicht absolut gesichert mit einer bestimmten Laiendevotion identifiziert werden. Die Publikation der Belege und der Diskurs darüber sollen jedoch den Blick schärfen helfen, um bei weiteren Funden eine vielleicht später eindeutige Zuweisung möglich zu machen. Die Studie versteht sich zudem als kleiner Beitrag zur Geschichte der vortridentinischen (in der Volkssprache abgehaltenen) Laiengemeinschaftsandacht, von der wir bis heute so gut wie nichts wissen<sup>3</sup>.

## I

Die folgenden Belege, alle aus dem Luzerner Staatsarchiv, beanspruchen keineswegs Vollständigkeit<sup>4</sup>. Eine systematische Durchsicht sämtlicher im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert angelegten Umgeldbücher, aus denen die Belege außer Nr. 1 und 23 stammen, würde mit großer Wahrscheinlichkeit weitere Zeugnisse aufspüren können, jedoch läßt

ratur zu dem bisher nie genauer untersuchten «Großen Gebet der Eidgenossen» in meinem Artikel in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 1981, Sp. 282–284.

<sup>3</sup> Vgl. H. B. MEYER, Andachten und Wortgottesdienste. Zwei Grundtypen nicht-sakramentaler Liturgie, Liturgisches Jahrbuch 24 (1974) 157–175 und die dort S. 157 Anm. 2 angeführte Literatur sowie E. DUMOUTET, Le Christ selon la Chair et la Vie Liturgique au Moyen-Age, Paris 1932; L. LENTNER, Volkssprache und Sakralsprache. Geschichte einer Lebensfrage bis zum Ende des Konzils von Trient, Wien 1964 (Wiener Beiträge zur Theologie 5); J. A. JUNGSMANN, Der Stand des liturgischen Lebens am Vorabend der Reformation, in: J. A. J., Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart, Innsbruck 1960, 87–107; DERS., Christliches Beten in Wandel und Bestand, München 1969, 115–138.

<sup>4</sup> Mehr als die Hälfte der neuen Belege sowie weitere wichtige Hinweise verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Luzerner Staatsarchivars, Herrn Dr. F. Glauser; einzelne wenige Zeugnisse ließen sich zudem über handschriftliche Notizen des ehemaligen Staatsarchivars P. X. Weber (1872–1947) eruieren.

sich anhand der hier bekannten die Vermutung wagen, daß dabei keine wesentlich neuen Erkenntnisse gewonnen würden, da der Aussagegehalt bei den meisten angeführten Belegen von der Intention her sehr eingeschränkt und weitgehend derselbe bleibt.

In chronologischer Reihenfolge werden zunächst jene Belege zitiert, in denen die Bezeichnung *gros gebet* direkt angeführt ist oder, wo diese (wie in Nr. 10, 11, 12 und 13) fehlt, über die Identifizierung *groß gebett der kintheit unsers herren* (in Nr. 15 und 24) einigermaßen wahrscheinlich ist.

Nr. 1: 1423, 31. VI.

*Item wir sint ze rat worden von der slacht wegen ze Bellentz, das man dera iarzit aller uf ein tag began sol, nemlich uf mentag vor sant Johans baptiste tag [21. VI.] und denn soll man dz groß bett tûn und ein spend geben.*

[Ratsprotokoll 4,38<sup>v</sup>]

Nr. 2: 1436, 10. XI.

*Item den frowen gen Engelberg vom grossen gebett, als daran gebrast 6 1/2 lb 3 β 4 den.*

[Umgeld 1436/II, 18<sup>v</sup> *Sabbato ante Martini*]

Nr. 3: 1446, 31. XII.

*Item der von Rinach umb schenkwin und von des grossen gebetz und eines pfiffers von Basel wegen 11 lb 3 β 4 d.*

[Umgeld 1447/I, 8<sup>r</sup> *Sabato ante circumcissionis*]

Nr. 4: 1448, 29. VI.

*Item gen Engelberg 1 1/2 lb 3 β 4 d umb das groß gebett.*

[Umgeld 1448/II, 6<sup>v</sup> *Sabato post Johannis baptiste*]

Nr. 5: 1448, 14. XII.

*Item 2 lb 5 β 4 d an das groß gebett.*

[Umgeld 1448/II, 15<sup>v</sup> *Sabato post Lucie*]

Nr. 6: 1450, 11. I.

*Item an dz groß gebett 2 1/2 lb 3 β 4 d.*

[Umgeld 1450/I, 8<sup>v</sup> *Sabato ante Hilari*]

Nr. 7: 1450, 11. VII.

*Item 2 1/2 lb 6 β 8 d an das gross bett ze der schlacht ze Sempach und Basel.*

[Umgeld 1450/II, 7<sup>v</sup> *Sabbato post Kiliani*]

Nr. 8: 1450, 19. XII.

*Item 3 lb 6 β 8 d an dz groß gebett verrechnet die Eichimanin.*

[Umgeld 1450/II, 17<sup>r</sup> *Sabato ante Thome*]

Nr. 9: 1451, 21. VIII.

*Item aber der Eichimannin 3 lib von des groß betz wegen gen Engliberg.*

[Umgeld 1451/II, 11<sup>r</sup> *Sabato post assumptionis gloriose virginis Marie etc.*]

Nr. 10: 1452, 23. XII.

*Item 3 lib an die bett der kindheit.*

[Umgeld 1452/II, 19<sup>v</sup> *Sabato post Thomae*]

Nr. 11: 1454, 29. XII.

*Item 2 1/2 lb an die bett der kindheit unsers herren.*

[Umgeld 1455/I, 9<sup>r</sup> *Sabbato ante circumcissionis*]

Nr. 12: 1457, 12. III.

*Item 3 lb 3 β 4 den. propter Deum von der kintheit unsers herren per Eichimannin.*

[Umgeld 1457/I, 12<sup>v</sup> *Sabbato post Invocavit*]

Nr. 13: 1457, 24. XII.

*Item 3 lb 17 β 8 d der Eichmennen von der bette wegen der kintheit unßers herrn.*

[Umgeld 1457/II, 20<sup>v</sup> *Sabbato vigilia nativitatis*]

Nr. 14: 1458, 5. VIII.

*Item 5 lb 7 pl von den jarziten aller schlachten umb das groß gepett per Eichimannin.*

[Umgeld 1458/II, 9<sup>r</sup>]

Nr. 15: 1458, 23. XII.

*Item 3 lb 4 β an dz groß gebett der kintheit unsers herren.*

[Umgeld 1458/II, 21<sup>v</sup> *Sabbato ante Nativitatis*]

Nr. 16: 1459, 14. VII.

*Item 3 lib von des groß gepetz wegen von der schlacht per Eichimannin.*

[Umgeld 1459/II, 9<sup>v</sup> *Sabbato ante Margarete*]

Nr. 17: 1460, 18. X.

*Item 4 lib 10 β von dem grossen pett.*

[Umgeld 1460/II, 22<sup>v</sup> *Sabbato post Galli*]

Nr. 18: 1464, 14. I.

*Item 2 lb 5 1/2 β der Eichimannin von des grossen gepättz wegen.*

[Umgeld 1464/I, 11<sup>r</sup> *Sabbato post Hilari*]

Nr. 19: 1466, 18. I.

*Item an dz gross gebett vor wienacht 3 lb minus 2 β per Eichimannin.*

[Umgeld 1466/I, 10<sup>r</sup> *Sabbato post Anthonii*]

Nr. 20: 1468, 23. I.

*Item 4 lib 12 1/2 β der Eichemanin by der grossen bett und umb schenckwin.*  
[Umgeld 1468/I, 12<sup>v</sup> uff samstag vor sant Paulus bekerung]

Nr. 21: 1469, Mitte Juli

*Item 6 lb 3 β 4 haller Eichmanin von den zwein grossen gebetten.*  
[Umgeld 1469/II, 10<sup>v</sup>]

Nr. 22: 1474, 17. XII.

*Item 2 lib an dz groß bett durch gott.*  
[Umgeld 1474/II, 23<sup>v</sup> Sabatto ante Thomae apostoli]

Nr. 23: 1476, 27. VI.

*Als unnser fromen frauwen dz gros gebett in der capell gebett und aber sy darumb etlich priester hinderett haben, sol man an beid ret bringen und daz den priestern weren.*  
[Ratsprotokoll 5 A, 421<sup>r</sup>]

Nr. 24: 1478, 3. I.

*Item 3 lb 6 β an die groß bett der kintheit unsers herren.*  
[Umgeld 1478/I, 10<sup>v</sup> Sabbato vor dem zwölfften tag]

Nr. 25: Ca. 1480

*Von der schlachtten wegen zü began Sempach und Bellentz. Item man sol geben zü jeglicher schlacht, so man dz jarzit begatt, ein spend. Item und als man, wan man die jarczit begat, vor den kilchen ein bett uff nimpt an dz gros bett ze betten und aber dick nitt so vil gefalt, dz das groß bett mog erfüllt werden, und wz da gebrist daz zü erfüllen, dz sol man von dem umgelt bezallen, als ouch dz vornacher komen ist.*  
[Cod. 9440, 13<sup>r</sup>]

Die folgenden 7 Belege (Nr. 26–32) erwähnen Schlachtjahrzeiten und die dabei jeweils verrichteten Gebete, die hier jedoch nur als (ge)bett und nicht mit dem sonst charakterisierenden Adjektiv *gros* auftreten:

Nr. 26: 1444, 8. VIII.

*Item den frowen von der schlacht wegen ze Sempach 3 lib 8 β 4 d.*  
[Umgeld 1444/II, 12<sup>v</sup> Sabato ante Laurentii]

Nr. 27: 1452, 22. VII.

*Item der Eichmanin 2 lb an dz gebett von der Belletz schlocht. Item aber der Eichmannin 2 lib 1 β 10 d von schonkwin.*  
[Umgeld 1452/II, 10<sup>r</sup> Sabato ipso Marie Magdalene]

Nr. 28: 1460, 5. VII.

*Item 6 lib 10 β von beider schlachten wegen der Eichmenin.*  
[Umgeld 1460/II, 9<sup>v</sup> Sabbato post Benedicti translationem]

Nr. 29: 1470, 14. VII.

*Item 4 lb 10 β der Eichemanin von der 2 betten wegen Sempach, Belletz, Letzzy und Bassel.*

[Umgeld 1470/II, 10<sup>v</sup> uff samstag nach sant Heinrichs tag]

Nr. 30: 1473, 10. VII.

*Item 5 lib 13 β der Eichemanin by der bett dem jarzitt ze der schlacht Sempach, Bellentz, Bassel und die Letzzi, ouch umb schenckwin.*

[Umgeld 1473/II, 10<sup>r</sup> Sabatto post Ulrichi]

Nr. 31: 1482, 20. VII.

*Item 4 lib 11 β an dz bett der schlacht Bellitz.*

[Umgeld 1482/II, 13<sup>r</sup> uff samstag nach sant Margreten tag]

Nr. 32: 1483, 4. X.

*Item 6 lib 7 β an zwō pett an zwo slachten.*

[Umgeld 1483/II, 13<sup>r</sup> uff samstag nach sant Leodegarius tag].

## II

Mit Ausnahme der aus dem Ratsprotokoll stammenden Belege Nr. 1 und Nr. 25 bildet die Hauptinformation sämtlicher angeführter Zeugnisse – durchaus ihrem Quellenort, den Wochenausgaben, entsprechend – der jeweilige Remunerationsbeitrag der Luzerner Staatskasse für geleistete Gebete und Spenden<sup>5</sup>. Die Remunerationsempfänger werden in der Regel nicht angeführt. Lediglich in Nr. 2, 4, 9 und in Nr. 26 erscheinen zwei Rezeptorengruppen: mit *den frowen gen Engelberg* (Nr. 2) bzw. *gen Engliberg* (Nr. 9, 4) sind die Benediktinerinnen des Klosters St. Andreas in Engelberg gemeint, mit *den frowen* in Nr. 26 vermutlich fromme Luzerner Frauen, wie sie im Ratsprotokoll von 1476 (Nr. 23) als Trägerinnen des *groß gebett* aufscheinen. Die in Nr. 8, 9, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20 und 21 genannte *Eichimanin* kommt nur mittelbar als Remunerationsempfängerin in Frage. Elisabeth Isnaringen (oder Isenring), Schwester des Johannes von Isenring (Magister artium und 1456–1465 Pfarrer von Ruswil), war, verehelicht mit Clewi Eichiman und lange Zeit Witwe, am Luzerner Fischmarkt Wirtin, wie aus vielen Belegen für Schenkweinflieferungen hervorgeht, und sie nahm in dieser von ihrem verstorbenen

<sup>5</sup> Zu den Luzerner Umgeldbüchern vgl. A. P. VON SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 2, 1, Luzern 1852, 350–52.

Gatten übernommenen Funktion im Auftrag der Stadt gelegentlich Zahlungen unter der Woche vor, die sie dann am Samstag verrechnen konnte<sup>6</sup>. Ob sie allerdings in den angeführten Belegen nur gerade als Ersatzzahlmeisterin der Stadt fungiert, ist nicht so sicher. Denn sie dürfte vielleicht eine zeitlang das Sigristen-Amt für die St. Peterskapelle verwaltet haben<sup>7</sup>. In dieser Kapelle wurde, wie Nr. 23 zeigt, *dz gros gebett* von frommen Frauen verrichtet. Hat also Elisabeth Eichimann-Isnaringen, die (wenigstens am Rand) der vermögenden Schicht der Stadt Luzern angehörte, nicht nur im Auftrag der Stadt die Beterinnen ausbezahlt, sondern das «Große Gebet» auch selber organisiert? Unsere Belege verweigern diesbezüglich eine sichere Aussage. Eine ähnliche Funktion wie Elisabeth Isnaringen dürfte bereits eine Frau *von Rinach* ausgeübt haben, die lediglich in Beleg Nr. 3 für 1446 faßbar ist.

Scheinen in einzelnen Belegen wenigstens die von der Stadt wohl immer nachträglich bezahlten Ausführenden des «Großen Gebets» auf, so geben die hier publizierten Quellen kaum Hinweise darauf, in welcher Form die Frauen in Luzern bzw. die Schwestern aus dem Engelberger St. Andreas-Kloster ihren Auftrag erfüllt haben, und das heißt im besonderen: welchen rituellen Inhalt die Andacht des «Großen Gebets» hatte, wie lange sie jeweils dauerte. Teilweise beantworten läßt sich vorerst nur die Frage, bei welcher Gelegenheit das «Große Gebet» von der Stadt angeordnet und danach remuneriert wurde. In Nr. 1, 7, 16, 25 steht *dz groß bett* im Zusammenhang mit Schlachtjahren, in Erinnerung an die blutigen Treffen von Arbedo (*ze Bellentz* in Nr. 1 und 25; 30. VI. 1422), Sempach (in Nr. 7, 25 und wohl auch in Nr. 14; 9. VII. 1386) sowie St. Jakob an der Birs (*Basel* in Nr. 7; 26. VIII. 1444). In sämtlichen Nummern 26–32 wird die von der Stadt remunerierte Andacht zwar nicht «Großes Gebet» genannt, aber sie steht hier immer in Beziehung zu Schlachtjahren, wobei in Nr. 29 und 30 zusätzlich zu den bereits angeführten Schlachten jene an der Letzi am Hirzel (25. V. 1443) angeführt ist. Handelt es sich demnach in Nr. 26–32 vielleicht ebenfalls um das «Große Gebet»?

<sup>6</sup> Ihr Gatte Clewi besaß das gleiche Haus neben der Brotschaal am Fischmarkt, das sie 1471 zusammen mit ihrem Schwiegersohn Kleinrat Peter von Alikon bewohnte. – Zu den Schenkweinflieferungen vgl. etwa Nr. 20 und 27.

<sup>7</sup> Vgl. Umgeld 1452/I, 9r zum 8. I.: *Item dem Sigristen zer kappel 1 lib 5 β jarlon, ward der Eichmannin von dem Sigristen ampt zer kapell, so auch man all sant Johannis tag git* und Umgeld Cod. 9440, 2r: *Dis so hier nach stad, gibt man dem sigrist zw cappel.*

Bevor wir die näheren Umstände überprüfen und eine inhaltliche Deutung der Luzerner Devotion versuchen, sei eine grundsätzliche Überlegung vorausgeschickt. Der Befund, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei völlig verschiedene Andachten «Großes Gebet» heißen, sollte eigentlich mißtrauisch machen, den im 15. Jahrhundert über fast 60 Jahre lang belegten Ausdruck *groß gebett* (1423 – etwa 1480) mit einer einzigen und unveränderlichen Devotion unbesehen identifizieren zu wollen. Die Belege Nr. 1–25 lassen sich, achtet man auf das Ausgabedatum der Remuneration, deutlich in zwei Gruppen scheiden: In der ersten (Nr. 1, 2, 4, 7, 9, 14, 16, 17, 21, 23, 25) bewegt sich das Datum zwischen dem 21. VI. (Nr. 1) und dem 10. XI. (Nr. 2), liturgisch also im Osterfestkreis, und das hier genannte *groß bett* ist in 4 der 11 Belege namentlich mit Schlachtjahrzeiten verbunden (Nr. 1, 7, 14, 25). Übrigens fallen auch alle Schlachtjahrzeit-Gebete von Nr. 26–32 in diesen Zeitraum (5. VII. in Nr. 28 und 4. X. in Nr. 32). Die zweite Gruppe (Nr. 3, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 20, 22, 24) gehört – zwischen dem 14. XII. (Nr. 5) und dem 23. I. (Nr. 20) angelegt – in den Weihnachtsfestkreis<sup>8</sup>. Das *groß bett* heißt hier in 6 der 14 Belege *bett der kindheit unseres herren* (Nr. 10, 11, 12, 13, 15, 24), einmal auch *dz gross gebett vor wienacht* (Nr. 19), was darauf hindeutet, daß die abgehaltene Andacht mit den Heilsgeheimnissen des Weihnachtsfestkreises in Verbindung stand. Wichtig scheint mir zudem der Befund zu sein, daß in dieser zweiten Gruppe kein einziger Beleg mit einem Schlachtjahrzeitgedenken verbunden ist. Man kann sich deshalb mit gutem Grund fragen, ob wir es in den hier angeführten Belegen nicht mindestens mit zwei verschiedenen Devotionen zu tun haben: 1. mit einer Andacht im Zusammenhang mit dem alljährlich wiederkehrenden Gedenken an die in einer Schlacht Gefallenen (wobei in Nr. 4, 9, 16, 17, 21, 23 möglicherweise die namentliche Erwähnung einer Schlachtjahrzeit unterblieb) und 2. mit einem «Großen Gebet», das in der Weihnachtszeit abgehalten wurde und das vielleicht gedanklich um die *kindheit unseres herren* kreiste, sofern diese nähere Bestimmung nicht einfach Datumsangabe ist. Gemeinsam wäre dann diesen beiden Gruppen lediglich der Umstand, daß die jeweilige Andacht über eine längere Zeit gedauert hat. 'Groß' hieße soviel wie 'lang', was durch

<sup>8</sup> Nicht einbezogen ist hier Nr. 12 (12. III.), wo offenbar die Vergütung sehr verspätet erfolgte. Wie Nr. 14 zeigt, wo sämtliche *grosse bet* für die diversen Schlachtjahrzeiten unter einem Posten verrechnet sind, wurden die Remunerationen nicht immer sogleich ausbezahlt.

verschiedene vergleichbare Bezeichnungen im spätmittelalterlichen Kalenderjahr erhärtet wird<sup>9</sup>.

Falls in den Remunerationsbeiträgen nicht immer schon eine Spende eingeschlossen war (wie etwa Nr. 1 als Ratsbeschluß deutlich zu erkennen gibt: *und denn soll man dz groß bett tûn und ein spend geben*), bewegt sich die Bezahlung an die Frauen in der ersten Gruppe zwischen 1 1/2 Gulden, 3 Schillinge, 4 Denare (Nr. 4) und 6 1/2 Gulden, 3 Schillinge (Nr. 2), in der zweiten zwischen 2 Gulden (Nr. 22) und 3 Gulden, 17 Schillinge, 8 Denare (Nr. 13), insgesamt – selbst beim niedrigsten Betrag – sehr hohe Summen<sup>10</sup>. So hatte etwa die in Nr. 2 aufgeführte Geldmenge (6 1/2 Gulden, 3 Schillinge und 4 Denare), umgerechnet 3, 15 Rheinische Gulden wert, 1436 (zum Zeitpunkt der Ausgabe) eine Kaufkraft von 2, 4 Malter oder 1400 Liter Hafer<sup>11</sup>. Auch wenn man einbezieht, daß in einzelnen Posten gleich mehrere Andachten verrechnet sind (so sicher in Nr. 14: *von den jarziten aller schlachten* und in Nr. 21: *von den zwein grossen gebetten*), zeigt der Durchschnittswert doch eine jeweils gewichtige Ausgabe des Staates an. Also kaum reine Vergütungskosten für eine längere Andacht. Eine Aufgabe des Luzerner Umgeldners war es immer schon, aus seiner Kasse wöchentlich eine Spende für die Armen zu geben<sup>12</sup>. Die frommen Luzerner Frauen als Ausführende des «Großen Gebets» dürften, wie noch zu zeigen ist, dieser Schicht angehören, und die Engelberger Klosterfrauen erhielten immer auch anderswertige Spenden wie Salz und Wein<sup>13</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. H. GROTEFEND, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. 1, Hannover 1891 (Nachdruck Aalen 1970), 77.

<sup>10</sup> Nicht berücksichtigt sind hier selbstverständlich Nr. 3 und 20, wo in der Summe noch weitere Ausgaben enthalten sind.

<sup>11</sup> Freundliche Auskunft von Dr. Anton Gössi, Staatsarchiv Luzern.

<sup>12</sup> Vgl. SEGESSER, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, Bd. 2, 1, S. 351 und den in den Umgeldbüchern stets zu Beginn der Wochenausgaben angeführten Beleg: *pauperibus* (bis zu 6 Gulden).

<sup>13</sup> Vgl. Umgeld 1397, p. 14 (*Sabbato ante Laurentii*): *umb win den fröwen gen Engelberg und 15 ß umb schenkwin den von Zürich*; Umgeld 1423/I, 14<sup>r</sup> (*Sabato ante Johannis*): *4 lb 6 ß umb win den frowen von Engelberg*. Vgl. zudem die verschiedenen Belege bei RENWARD CYSAT, *Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae*, bearb. von J. SCHMID, 1. Abt., 1. Bd., 1. Teil, Luzern 1969 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz 4, 1) 90: [jährliche Gottesgaben, so die statt Lucern jährlich ußrichten laßt, zum Jahr 1456] *Item dem frowencloster zu Engelberg jürlich j mäß saltz almuosen und j mütt kernen*; ebenso p. 456 und 458; 1. Bd., 2. Teil, Luzern 1969, p. 465: *Item dem frowen closter zu Engelberg j mäß saltz almuosen*.

Da unsere Belege keine genaueren Hinweise über die Durchführung des (oder der beiden) *grossen bett* geben, ziehen wir Zeugnisse aus späterer Zeit heran. So für die Schlachtjahrzeitandacht zwei Dokumente, die sich Renward Cysat (1545–1614) in seinen «Collectanea Chronica» notiert hat. Wenn auch nicht übersehen werden darf, daß sich nach der Glaubensspaltung in der Eidgenossenschaft die Beziehung zur Tradition und zur eigenen Geschichte maßgebend gewandelt hat und daß überdies seit dem Tridentinum gemeinschaftliche Devotionsformen in den katholisch gebliebenen Orten wichtige Neuerungen erfahren haben, so geben die beiden folgenden Belege, gerade weil sich dort auch viel Altüberkommenes im religiösen Brauchtum zäh halten konnte, vielleicht einen Blick frei in Frömmigkeitsriten des diesbezüglich kaum oder nur schlecht dokumentierten 15. Jahrhunderts. Unter der Überschrift *Bonengelt uff den schlachtjarzyten* findet sich bei Cysat folgender Eintrag:

*Uff Thomae und Cirilli [21.XII. und 22.VII] nimpt man dz bonengelt uff der Hoffbrugk durch ein stattknecht, für die abgestorbnen ze bitten, so in schlachten und deß vatterlands nöten umbkommen. Da hat man in einem geschirlin bonen; wär nun ettwas sonderbars für dieselben abgestorbnen betten wil, der nimpt ein bonen. Legt dargegen ettwan ein angster, zwen oder derglychen in dz geschirlin, bettet darnach nach siner gelegenheit. Diß gsamlet gelt bringt der stattknecht uffs Rathus, daselbst zellt mans. Was dann manglet, das es nit 38 Costentzer batzen treffen mag, wie es denn bißhar immer so vil oder darüber ertragen, das ersetzt ein seckelmeister von der statt wegen. Diß gelt gibt man eins schulltheißen, so am ampt ist, hußfrawen; die theilt es uff nach irem guotten beduncken allmuosenwys andächtigen wybspersonen, Gott für sollche abgestorbnen ze bitten. Diß ist also ein allt harkommen und ob es wol sich also ansähen laßt, dz es einer verbesserung manglete, dannocht wyl man geacht, dz es die allten in guotter, frommer, einfeltiger meinung und andacht gemeint und also geordnet, so hatt mans bißhar also blyben laßen<sup>14</sup>.*

Wie eine eigentliche Instruktion liest sich der zweite Beleg:

*Item jürlich uff S. Thomas abent [20.XII.] nemend die stattknecht das schlachtjarzytt- oder bonengeltt uff, an der kilchstraß. Daruff sol dann ein*

<sup>14</sup> Ebenda, Bd. 1, 2, p. 714f.; auch in Bd. 1, 1, p. 91f. sowie bei L. ZEHNDER, Volkstümliches in der älteren schweizerischen Chronistik (vgl. unten Anm. 17) 289. – Im Jahre 1588 wird 1 Rheinischer Gulden mit 15 Konstanzer Batzen verrechnet; demnach 38 Costantzer batzen = 2 lib, 8 Batzen. – Das gleiche Verfahren wurde für das Gebet zum Schutz gegen Feuersbrünste angewendet: Collectanea chronica 1, 1, p. 89.

*seckelmeister legen, das es iij gulden vj ß viij hlr. werde. Das gibt man darnach sondern personen ze betten für die abgestorbenen; stellt sich in wuchen zedel; sols deß schulltheißen, so am ampt ist, frawen armen personen usgeben z'betten*<sup>15</sup>.

Wenn auch Cysat am Schluß der erstzitierten Aufzeichnung auf die Bewahrung und Unabänderlichkeit der Institution *Bonengelt* als eines *allt harkommen* pocht, so dürfte dieser Schlachtjahrzeitbrauch in seiner besonderen Ausformung gar nicht so alt sein. Denn die öffentliche Kollekte, das *Bonengelt*, erscheint in unsern angeführten Belegen erst mit Nr. 25. Vor etwa 1480 stiftete offenbar die Stadt jeweils den gesamten Betrag für die Remuneration der betenden Frauen; eine Beteiligung des Volkes an diesen Ausgaben unterblieb, das zweifache Gedenken an die in den Schlachten Gefallenen – zunächst durch die Spender des Bohnengeldes, dann durch die armen Frauen – war vermutlich noch nicht ausgebildet. Eines allerdings ist deutlich: der mit *Bonengelt* bezeichnete Brauch des 16. Jahrhunderts ist nichts anderes als eine Fortsetzung des im 15. Jahrhundert faßbaren *grossen bet* als eines von Frauen durchgeführten Schlachtjahrzeitgedenkens. Gemeinsam sind den beiden zum Teil über hundert Jahre getrennten Devotionen: 1. die Frauen als Ausführende und 2. die Daten; denn die beiden bei Cysat genannten Tage vor Weihnachten und Ende Juli entsprechen durchaus den beiden oben ermittelten Gruppen für die Belege Nr. 1–32. Freilich stellten wir fest, daß das *gross bett* vor und nach Weihnachten nie als Schlachtjahrzeitgedenken erscheint, sondern zumeist als eine auf die Geburt Christi bezogene Devotion. Nun könnte sich die Intention dieser Andacht im Weihnachtsfestkreis im 16. Jahrhundert geändert haben. Denn formelle Erneuerungen der Schlachtjahrzeitfeiern fanden durch Schultheiß und Rat von Luzern in den Jahren 1501 und 1562 statt<sup>16</sup>. Andererseits wäre auch denkbar, daß das *bett der kindheit unseres herren* ebenfalls dem Schlachtjahrzeitgedenken diene und daß es seinen besonderen Namen lediglich der Festlegung unmittelbar vor Weihnachten verdankt.

Welchen rituellen Inhalt hatte das «Große Gebet» bzw. das *bett der kindheit unseres herren*? Wir wissen einiges über die offiziellen Schlachtjahrzeiten, die bekanntlich bis zur Helvetik keine Siegesfestlichkeiten,

<sup>15</sup> Ebenda, Bd. 1, 2, p. 715.

<sup>16</sup> Vgl. R. HENGGELER, Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den inner-schweizerischen Jahrzeitbüchern, Basel 1940 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF II, 3) 242.

sondern Totengedenktage waren<sup>17</sup>. Im Zentrum der Feier stand eine Messe für die Verstorbenen, abgehalten bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert in Luzern jeweils im Hof und bei den Franziskanern. Die zuständigen Geistlichen rezitierten das *Officium defunctorum*. Dem Gottesdienst konnte eine Prozession folgen, so jedenfalls in Sempach, wo man sich nach Verlesung der Gefallenen durch den Leutpriester auf das Schlachtfeld begab und dabei das «*Libera me*» sang<sup>18</sup>.

Das *gross bett*, jedenfalls die aus diesem hervorgegangene und mit dem Bohnengeld honorierte Andacht des 16. Jahrhunderts besaß niemals diesen offiziellen Charakter wie die von Geistlichen ausgeführte und damit weitgehend liturgisch bestimmte Totenfeier.

Träger dieser paraliturgischen, vielleicht gar privaten Devotion waren nach Cysat vielmehr *andächtige wybspersonen* bzw. *arme personen*, was durchaus mit Beleg Nr. 23 (*unnser fromen frouwen*) und Nr. 26 (*den frowen*) übereinstimmt. Luzerner Geistliche haben diese wohl ausschließlich von Frauen verrichtete Andacht im Jahre 1476 gar zu verhindern versucht. Die Regierung mußte deshalb zugunsten der *fromen frouwen* eingreifen (Nr. 23).

Bei einer solchen paraliturgischen Gemeinschaftsandacht ist es weiter nicht verwunderlich, daß ihr Ritus nirgends festgelegt ist, selbst nicht in dem zweiten als Instruktion verwendeten Cysat-Beleg. Auch die in innerschweizerischen Jahrzeitbüchern niedergeschriebenen und von Rudolf Henggeler veröffentlichten Texte zu den Schlachtjahrzeiten der Eidgenossen führen diesbezüglich nicht viel weiter. Denn private oder paraliturgische Devotion ist dort kaum faßbar.

Dennoch kann man über die allgemeine Form dieser paraliturgischen Gemeinschaftsandacht gewisse Mutmaßungen anstellen: Träger des *grossen bett* sind – abgesehen von den Engelberger Benediktinerinnen (Nr. 2, 4, 9) – wie gesagt fromme Luzerner Frauen. Ob sie alle aus sozial niederen und armen Verhältnissen stammten, bleibe dahingestellt; der hohe Remunerationsbetrag, in den offenbar jeweils eine Spende eingeschlossen war, läßt dies immerhin vermuten. Bestimmt aber konnten

<sup>17</sup> Vgl. L. ZEHNDER, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik*, Basel 1976 (Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde 60) 288–292 und die dort S. 289 angeführte Lit.

<sup>18</sup> Vgl. T. VON LIEBENAU, *Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier*, Luzern 1886, 461 und R. WOLFRAM, *Studien zur älteren Schweizer Volkskultur. Mythos, Sozialordnung, Brauchtumsbewußtsein*, Wien 1980 (Österr. Akademie der Wiss., phil.-hist. Kl., Sitz.-Ber. 362) 83.

die meisten, wenn nicht gar alle dieser Frauen weder lesen noch schreiben. Da Geistliche am *grossen bett* vielleicht nie beteiligt waren – daraufhin deutet jedenfalls ihr Widerstand gegen die Devotion in Beleg Nr. 23 –, wurde mit Sicherheit kein schriftlicher Gebetstext gemeinschaftlich rezitiert, und man darf aus andern Gründen gar annehmen, daß auch kein(e) Vorbeter(in) der betenden Gruppe aus einer Handschrift einen längeren Text vorgelesen hat.

Wäre nämlich ein solcher Text wie etwa das «Große Gebet der Eidgenossen» tatsächlich bei dieser Gelegenheit rezitiert worden, müßte heute noch eine Handschrift oder wenigstens ein Hinweis zu finden sein. Selbst wenn man für Luzern im 15. Jahrhundert unter dem Stichwort «Großes Gebet» entsprechend seinem Auftreten im Umgeldbuch mindestens zwei verschiedene Andachten annimmt – der Belege sind zuviel, als daß ein schriftlicher Text – auch bei hohen Verlustraten – vollständig verschwunden wäre. Da ein «Großes Gebet» in unseren Belegen insgesamt dreimal auch für Engelberg bezeugt ist (Nr. 2, 4 und 9), wo es die Benediktinerinnen im Auftrag der Luzerner Regierung verrichteten, müßte es dort, falls es sich um einen vorgelesenen Text handelt, handschriftliche Spuren hinterlassen haben. Denn das seit seiner Gründung im 12. Jahrhundert nie aufgehobene, lediglich 1615 von Engelberg nach Sarnen verlegte Frauenkloster hat ein beachtliches Korpus deutscher und lateinischer Handschriften aus dem 12. bis 16. Jahrhundert über die Zeitläufte bewahren können, wenn auch andererseits eingeräumt werden muß, daß der gesamte Bestand deutschsprachiger Privatgebetbücher bis auf drei Manuskripte (Cod. Engelbergensis 148, 155 und 338) verloren gegangen ist<sup>19</sup>. In keiner einzigen der mittelalterlichen Handschriften aus dem St. Andreas-Kloster (alle diese Codices sind seit 1923 im Besitz der Stiftsbibliothek Engelberg) findet sich, soweit ich sehe, irgendein Hinweis auf einen in der Gemeinschaft vorgelesenen Gebetstext, der einem «Großen Gebet» entsprochen hätte. Wäre zudem das im Luzerner Umgeldbuch genannte «Große bet» mit dem «Großen Gebet der Eidgenossen» identisch, müßte der Meditationstext bei kontinuierlicher Überlieferung in einem der über 50 Gebetbücher vorhanden sein, die von St. Andreas-Schwestern im 16. bis 18. Jahrhundert eigenhändig geschrieben wurden und die noch heute im Sarnen Konvent aufbewahrt werden. Eine wenn auch flüchtige Durchsicht dieser Sarnen Manuskripte hat jedoch ergeben, daß die

<sup>19</sup> Ausführlicher darüber in meiner Einleitung zur Edition des «Engelberger Gebetbuchs» (Cod. Engelbergensis 155), die in Kürze erscheinen wird.

Benediktinerinnen seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert offenbar keine näheren Beziehungen zum «Großen Gebet der Eidgenossen» hatten. Beleg Nr. 2 ist somit nicht, wie Liebenau glaubte, so zu interpretieren, als ob die Engelberger Monialen eine oder mehrere Abschriften des Meditationsgebets für die Stadt Luzern hergestellt hätten, vielmehr läßt sich die Stelle wie folgt erklären: Weil in Luzern Frauen für die Rezitation des *großen gebett* fehlten (*also daran gebrast*), übernahm diese Aufgabe das Engelberger Frauenkloster. Ähnliches mag auch für die Belege Nr. 4 und 9 zutreffen.

Nicht nur der für Luzern und Engelberg bzw. Sarnen festgestellte Überlieferungsbefund, sondern auch die bis heute (freilich nur ansatzweise) bekannte Rezeptionsgeschichte des «Großen Gebets der Eidgenossen» weist darauf hin, daß das in Luzern und Engelberg verrichtete «Große Gebet» nichts mit dem vornehmlich in der alten Landschaft Schwyz und in der March gepflegten Meditationstext zu tun hat. Von den heute bekannten fünf Handschriften des «Großen Gebets der Eidgenossen» stammen zwei aus monialen Kreisen (A und D), die übrigen drei (B, C und E) wurden auf dem Gebiet des heutigen Kantons Schwyz gebraucht: in Morschach (B), in der March (C) und vermutlich im Flecken Schwyz (E) <sup>20</sup>. Mit Ausnahme der von Petrus Canisius bearbeiteten und in Freiburg im Üchtland 1585/86 gedruckten «92 Betrachtungen» (F) sind vermutlich alle 10 nachgewiesenen älteren Drucke des «Großen Gebets der Eidgenossen» (vom ältesten Einsiedler Druck von 1671 bis zum jüngsten Schwyzer Druck von 1905) für Schwyz angefertigt worden. Weitere Drucke, die an einem andern Ort als in Schwyz verlegt wurden, ließen sich bis jetzt trotz intensiver Nachsuche nicht finden, auch nicht solche etwa aus Luzern, wo bereits im 16. Jahrhundert eine Druckerei bestand. Die einleitende Erklärung zu der handschriftlichen Fassung C: *Von altter hand es [sc. das gros bätt] die weltlichen lütt ouch glertt in den dryen länderen, domit sy gott der her nüt verlosen hatt* schließt den ersten Bundesgefährten Luzern aus der Tradition des «Großen Gebets der Eidgenossen» aus, und auch die von dieser Redaktion C abhängigen späteren 10 Drucke verweisen im Titel auf den sehr eng begrenzten Gebrauch des Meditationstextes in den drei innerschweizerischen Orten Uri, Schwyz und Unterwalden: *Von den 3 Alt-Catholischen Orthen in allen Nothfälen erspriefflich von Alters hero gebraucht* <sup>21</sup>. Vielleicht gar beschränkt sich

<sup>20</sup> Vgl. oben Anm. 2.

<sup>21</sup> So nach dem ältesten Einsiedler Druck von 1671. Lediglich der jüngste Schwyzer Druck von 1905 läßt diese Erklärung weg.

die Rezeption – entgegen der beiden zitierten Beteuerungen – lediglich auf Schwyz, jedenfalls ließ sich bis jetzt kein einziger Beleg beibringen, der die gemeinschaftliche Rezitation des «Großen Gebets der Eidgenossen» außerhalb des Landes Schwyz (einschließlich der March) bezeugt.

Daß das in den Luzerner Umgeldbüchern angeführte «Große Gebet» vermutlich kein schriftlich fixierter Text war, sondern vielmehr eine einfache Reihengebetandacht, vielleicht gar im Ritus identisch mit dem «Großen allgemeinen Gebet», dafür spricht auch eine unvoreingenommene Bewertung der Cysatschen Aufzeichnungen. Mag auch der von Renward Brandstetter geprägte Titel «Vater der schweizerischen Volkskunde» für den Luzerner Renward Cysat etwas hoch gegriffen sein, seine 16 Foliobände «Collectanea Chronica», bis heute leider nur auszugsweise im Druck zugänglich, belegen auf eindruckliche Weise, wie sehr sich der Luzerner Polyhistor neben vielen andern volkskundlichen und geschichtlichen Themen auch für verschiedenartige Formen der Volksfrömmigkeit interessiert und dafür zum Teil ältere Quellen herangezogen hat, zu denen er, seit 1575 Luzerner Staatsschreiber, Zugang hatte<sup>22</sup>. Die thematisch angeordneten Editionsbande von JOSEF SCHMID bringen zahlreiche Belege zu kirchlichen Festen und Bräuchen wie etwa Wallfahrten und Prozessionen, Wetterläuten, Schlachtjahrzeiten, Gemeinschaftsandachten. Unter den letzteren nimmt das «Große allgemeine Gebet», von Cysat meistens *gross gebett* oder *gross gemein gebett* genannt, in den publizierten Bänden einen breiten Raum ein. Wie die insgesamt 23 (teilweise längeren) Cysatschen Belege zu dieser Reihengebetandacht zeigen, stammen die meisten direkt aus älteren oder jüngeren Verordnungen der Luzerner Regierung<sup>23</sup>. In keiner der zahlreichen edierten Aufzeichnungen zu Luzerner Andachtsformen des Volkes findet sich ein Hinweis, daß jemals ein schriftlich fixierter Meditationstext in Luzern verlesen worden wäre<sup>24</sup>. Alle Belege, wie etwa auch solche zum Betläuten und zum Wallfahrtswesen, deuten vielmehr darauf hin, daß die übliche Form gemeinschaft-

<sup>22</sup> Vgl. die neueste Würdigung von L. ZEHNDER, *Volkskundliches* (wie oben Anm. 17), S. 30\*–32\* und R. BRANDSTETTER, *Renward Cysat, der Begründer der schweizerischen Volkskunde*, Luzern 1909.

<sup>23</sup> *Collectanea chronica* (wie Anm. 13), 1. Abt., Bd. 1, 1. Teil, Luzern 1969, S. 458 und 465 f.; 2. Teil, ebenda. 1969, S. 705–711 und 774; Bd. 2, 1. Teil, ebenda. 1977, S. 33–35 und 136. – Dank dieser publizierten Quellen wurde es auch möglich, erstmals das «Große allgemeine Gebet» vom «Großen Gebet der Eidgenossen» zu unterscheiden.

<sup>24</sup> Vgl. *Collectanea chronica* 2, 1, S. 64 ff. (Schlachtjahrzeiten) und 307 ff. (Salve Regina-Singen); 2, 2, S. 711 ff. (Prozessionen und Wallfahrten).

licher Andacht im reihenweisen Abbeten von allgemein verbreiteten Gebeten wie Vaterunser, Ave Maria und Glaube bestand.

In die gleiche Richtung wie die Cysatschen Belege zu Luzerner Gemeinschaftsandachten weisen nun auch neuere Erkenntnisse in der Bildungs- und vornehmlich in der Frömmigkeitsgeschichte des Spätmittelalters.

Daß der größere Teil einer spätmittelalterlichen Stadtbevölkerung nicht oder jedenfalls nur mit großer Mühe lesen und schreiben konnte, wird heute kaum ernsthaft bestritten. Deutschsprachige Gebetbücher, handgeschriebene wie auch die wenigen vor 1500 gedruckten, besaß lediglich eine kleine Schicht. Auch wenn die Hauptmasse dieser vielgebrauchten und deshalb im Laufe der Zeit öfters unansehnlich gewordenen Kleinstbücher verloren gegangen ist, so dürfte der heutige Überlieferungsbestand ungefähr die Anteile der ehemaligen Besitzer spiegeln: weitaus die meisten der erhaltenen Bücher stammen nämlich aus Frauenklöstern, wo die lesekundigen Monialen wegen des ausschließlich lateinisch rezitierten Stundenoffiziums ein großes Bedürfnis hatten, in der stillen privaten Andacht deutschsprachige und damit vollverständliche Gebete verrichten zu können. Die ungebildete Bevölkerung begnügte sich mit wenigen Gebeten, die sie auswendig kannte: das Vaterunser, das seit dem 11. Jahrhundert aufkommende, im 15. dann allgemein verbreitete «Ave Maria», das apostolische Glaubensbekenntnis, vielleicht auch einzelne Gebete aus der lateinischen Liturgie wie das «Magnificat», «Salve regina», «Gloria in excelsis», die übliche Doxologie «Gloria patri», schließlich wenige meist mündlich erlernte Privatgebete zum Aufstehen und zur Nachtruhe (öfters formelhafte Empfehlungen in den Schutz Gottes), zudem kürzere Bitten zum leidenden Christus, zu Maria und einzelnen Heiligen.

Da einem Laien ohne Privatgebetbuch eine sehr bescheidene Auswahl an Gebetstexten für seine persönliche Andacht zur Verfügung stand, behalf er sich meist damit, daß er seine Gebete mehrmals nacheinander betete. Vor allem Vaterunser und Ave Maria (seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert öfters als Einheit rezitiert) wurden so zu Reihen- oder Wiederholungsgebeten. Diese einfachste Gebetspraxis des iterativen Abbetens wird wohl am unmittelbarsten noch faßbar in der Paternoster-Schnur als Zählgerät (dem innerschweizerischen «Bätti»<sup>25</sup>) und in den frühen «Rosenkränzen», die aus der 50- bzw. 150fachen Wiederholung

<sup>25</sup> Vgl. R. AMSCHWAND, Das «Bätti» des heiligen Bruder Klaus, in: Obwaldner Geschichtsblätter 15 (1980) 35–56.

des «Ave Maria» bestanden, ohne daß irgendwelche Klauseln aus der Heilsgeschichte angefügt wurden <sup>26</sup>.

Das wiederholende Abbeten von Vaterunser und Ave Maria war nun auch für Gemeinschaftsandachten von Laien die vielleicht meistgepflegte Form. Die Liturgie des Spätmittelalters ist bekanntlich eine typische Klerusliturgie, zugeschnitten und vollumfänglich kommunikativ lediglich für jene, die der lateinischen Kirchensprache mächtig waren. Der volkssprachliche Anteil war sehr gering. Er beschränkte sich etwa in einer eucharistischen Feier am Sonntag im wesentlichen auf die Predigt und – jedenfalls in einzelnen Diözesen und Regionen – auf die «Offene Schuld» und die Fürbitten (*Oratio communis fidelium*) <sup>27</sup>.

Der einfache Gläubige, weitgehend auf sich angewiesen, behalf sich vermutlich damit, daß er während der lateinisch rezitierten Messe bzw. in der Vesper seine ihm vertrauten Gebete wiederholend verrichtete. Aber auch die paraliturgischen Devotionen, die in vortridentinischer Zeit vom Volk besucht wurden, dürften vielfach in der lateinischen Sprache abgehalten worden sein, etwa das beliebte Salve-Regina-Singen, das noch Kardinal Borromeo 1570 für die Innerschweiz und Cysat 1595 speziell für Luzern bezeugt <sup>28</sup>. So vielfältig auch die Frömmigkeitsformen im Spätmittelalter waren, vortridentinische Gemeinschaftsandachten mit einem längeren eigens dafür geschaffenen Text in deutscher Sprache sind kaum bezeugt und handschriftlich bzw. in Frühdrucken fast

<sup>26</sup> Vgl. K. J. KLINKHAMMER, Adolf von Essen und seine Werke. Der Rosenkranz in der geschichtlichen Situation seiner Entstehung und in seinem bleibenden Anliegen. Eine Quellenforschung, Frankfurt a. M. 1972 (Frankfurter Theologische Studien 13), bes. S. 98–106 sowie: 500 Jahre Rosenkranz, Köln 1475–1975. Kunst und Frömmigkeit im Spätmittelalter und ihr Weiterleben (Ausstellungskatalog), Köln 1976. – Ob und in welcher Form dieser einfache Rosenkranz in der Innerschweiz gepflegt wurde, vermag ich mangels eindeutiger Quellen nicht zu sagen.

<sup>27</sup> Vgl. A. HEINZ, Die deutsche Sondertradition für einen deutschen Bußritus der Gemeinde in der Messe, in: Liturgisches Jahrbuch 28 (1978) 193–214; DERS., Die 'Oratio fidelium' im deutschen Sprachraum zwischen Tridentinum und Vaticanum II, ebda. 30 (1980) 7–25; zu den älteren mittelalterlichen Formen und Texten des Fürbittewesens vgl. J. B. MOLIN, L'Oratio communis fidelium au moyen âge en occident du X<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle, in: Miscellanea liturgica in onore di sua eminenza il Cardinale Giacomo Lercaro, vol. 2, Rom 1967, 313–468.

<sup>28</sup> Borromeo in seiner berühmten Information an den Kardinal von Piacenza vom 30. IX. 1570: *Tutte le parocchie, etiam rusticali, hanno instituto di cantare il vespero i sabbati et le vigile, et la Salve la sera, et vi vanno molte persone* (hg. von F. STEFFENS u. H. REINHARDT, Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini (1579–1581), Bd. 1, Solothurn 1906, 6; Cysat in den Collectanea chronica (wie oben Anm. 23), Bd. 2, 1, S. 307 f.

nicht faßbar<sup>29</sup>. Das «Große Gebet der Eidgenossen» mit seinen über achtzig direkt an eine Gemeinschaft gerichteten Abschnitten bildet, soweit ich sehe, diesbezüglich eine große Ausnahme. Wo, bei welcher Gelegenheit und wie oft dieses über drei Stunden dauernde Meditationsgebet vorgelesen wurde, läßt sich für seine Frühzeit kaum mehr genauer eruieren. Vermutlich selten und, wie schon gesagt, in einer sehr eingeschränkten Region. Einigermäßen gesichert ist jedoch die Annahme, daß der im Spätmittelalter und teilweise bis in unsere Zeit übliche und typische modus orandi der Laien in der gesamten Innerschweiz das Abbeten von (meistens) fünf Vaterunser und Ave Maria war. Das bezeugen die – für die Übung des Einzelnen – zahlreich erhaltenen Privatgebetbücher des 15. und 16. Jahrhunderts und – für das gemeinschaftliche Beten – eine Fülle bislang kaum erfaßter und ausgewerteter Hinweise in Chroniken, staatlichen Verordnungen und andern historischen Quellen. Die bereits bekannten Belege können hier nicht einzeln vorgeführt werden. Verwiesen sei lediglich auf die Mehrzahl jener von mir eruierten Belege, die das gemeinschaftliche Beten *mit zertanen armen* als einen von den Eidgenossen bewußt gepflegten Brauch ausweisen: Wenn eidgenössische Krieger auf dem Schlachtfeld, Gläubige in der Kirche oder Pilger in unmittelbarer Gefahr mit offenen Armen ihre Devotion verrichten, beten sie fast immer fünf Vaterunser und Ave Maria<sup>30</sup>.

Carlo Borromeo rühmt in seinem Bericht von 1570 die Pietät der Schweizer, die sie in der Fürbitte für ihre Toten an den Tag legen: *La pietà, che usano nei suffragii de' morti, è veramente senza essemplio, rispetto a queste nostre parti*. Die Schweizer pflegten mit großer Sorgfalt die Gräber auf den Friedhöfen, und vor dem Betreten der Kirche würden sie das Grab ihrer Hingeschiedenen mit Weihwasser besprengen und daselbst stille stehen, *a dire qualche oratione per l'anima di quei tali; et la mattina, a buon' hora, si vede buon numero di persone, massime di donne, che vi si fermano per buon spatio di tempo in ginocchio* [auf den Knien] *a far oratione*<sup>31</sup>. Das Armen-Seelen-Gedenken dürfte tatsächlich in der spätmittelalterlichen Innerschweiz außerordentlich stark ausgeprägt

<sup>29</sup> Bei der Durchsicht und beim Exzerpieren mehrerer hundert deutschsprachiger Privatgebetbücher, die vor 1530 geschrieben bzw. gedruckt wurden, konnte ich keinen einzigen auf eine Gemeinschaft abgestimmten Text finden. Die unzähligen kleineren und größeren Gebete sind vielmehr stets, dem Ort ihrer Überlieferung gemäß, auf ein persönliches Ich des privat Betenden bezogen.

<sup>30</sup> Beten mit «zertanen armen» (wie oben Anm. 2) 145 ff.

<sup>31</sup> Borromeos Information (wie oben Anm. 28) 7.

gewesen sein. Was Ulrich Wittwiler dem Obwaldner Eremiten Bruder Klaus nachsagt: *War auch sein gewonheit, für die christglaubigen seelen gar fleißig got zu bitten, wann er das vatter unser und ave Maria gesprochen, wie er dann baide stuck allzeyt pflegt bey eynander zu setzen und darbey der christglaubigen seelen sonderliche gedechtnuß zu halten* <sup>32</sup>, wurde auch von jedem gläubigen Innerschweizer geübt. Die weitaus häufigste Form des privaten und vielleicht auch des gemeinschaftlichen Totengedenkens dürfte die Fünfwunden-Andacht gewesen sein, die aus dem Abbeten von fünf Vaterunser und Ave Maria bestand und die bis in unsere Gegenwart – in teils leicht veränderter Form – weiterlebt und etwa an der Bahre eben Verstorbener oder am Allerseelentag verrichtet wird.

Wenn also das Reihengebet bei Laien die übliche Form gemeinschaftlicher Devotion war und wenn andererseits der Ritus, fünf Vaterunser und Ave Maria zu rezitieren, vornehmlich dem Armen-Seelen-Gedenken galt, dann dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit auch das Luzerner «Große Gebet», in der Stadt vermutlich immer von armen, ungebildeten Frauen verrichtet, eine solche mündlich rezitierte Andacht iterativer Form gewesen sein, zumal dort, wo es im Zusammenhang mit Schlachtjahrzeiten angeführt wird. Das kann jedenfalls die einzige mir bekannte Quelle bestätigen, die über das liturgische Totengedenken hinaus genauere Anweisungen zu paraliturgischen und privaten Devotionen gibt. Es ist eine Abschrift aus einem Ablaßbrief zur Sempacher Schlachtfeier, der zur Erlangung von 100 Tagen Ablaß unter anderem vorschreibt: *Und wer allda mess list oder mess höret oder mess frömet mit andacht oder sin almusen dar gibt, oder für die seelen, so alda umbkholmen, und alle christgleübige seelen bittet fünf vater unser und ave maria zu lob und ehren gott dem almechtigen und trost obgenanten seelen* <sup>33</sup>. Diese Anweisungen finden sich allerdings erst im Sempacher Jahrzeitbuch von 1603 (unter dem 4. Juli, dem Tag des heiligen Ulrich), aber sie dürften eine viel ältere, bereits im 15. Jahrhundert auch in Luzern selber geübte Praxis widerspiegeln.

Aber auch das im Luzerner Umgeldbuch insgesamt sechsmal nachgewiesene (*groß*) *bett der kindheit unseres herren* (Nr. 10–13, 15, 24), identisch wohl mit dem *gross gebett vor wienacht* (Nr. 19), dürfte eine mündlich rezitierte Reihengebetandacht gewesen sein. Ganz abgesehen davon, daß sich auch dafür bis jetzt kein auf eine Gemeinschaft abgestimmter

<sup>32</sup> R. DURRER, Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluß, Sarnen 1917–21, 788.

<sup>33</sup> HENGGELER, Schlachtenjahrzeit (wie oben Anm. 16) 277 f.

Text finden ließ, sind selbst längere Privatgebete selten, die ausschließlich die Festgeheimnisse der Weihnachtszeit zum Thema haben<sup>34</sup>. Verkündigung, Geburt, Beschneidung Christi und Epiphanie sind hier meistens in längere heilsgeschichtliche Zyklen integriert, in denen, wie das auch für das «Große Gebet der Eidgenossen» typisch ist, die Passion des Erlösers deutlich den Schwerpunkt bildet. Mit *bett der kindheit unse- res herren* wird mit größter Wahrscheinlichkeit auch kein früher Rosenkranz, etwa jener zum neugeborenen König<sup>35</sup>, gemeint sein. Solche Rosenkränze, fast alle in Privatgebetbüchern überliefert, enthalten, da nach jedem einzelnen Ave Maria ein besonderes Geheimnis angefügt wird, 50 bis 150 teils längere Clausulae, was ein Rezitieren ohne Textvorlage kaum möglich macht. Diese Frühformen des Rosenkranzgebetes wurden deshalb alle privat verrichtet, zumeist von Klosterfrauen in ihrer persönlichen Andacht. Erst mit dem Aufkommen des marianischen Rosenkranzes, der bekanntlich mit 3 mal 5 Klauseln für alle drei Gesätze auskommt, wird die Andacht in der Innerschweiz volkstümlich und, wie die fast in jeder Pfarrgemeinde seit 1620 gegründeten Rosenkranzbruderschaften zeigen, zur wohl beliebtesten Devotion sowohl für den privaten wie auch den gemeinschaftlichen Bereich<sup>36</sup>. Man geht deshalb kaum fehl in der Annahme, daß das (*groß*) *bett der kindheit unseres herren* ebenfalls ein längeres mündliches Reihengebet war und daß seine genauere Umschreibung lediglich Datumsangabe sein dürfte. Ob es in der Form mit den Schlachtjahrzeit-Gebeten im Osterfestkreis identisch ist, läßt sich nicht mehr eruieren.

Summa summarum: Das Luzerner «Große Gebet», in Umgeldbüchern zwischen 1446 und etwa 1480 belegt, kann kaum als frühestes Zeugnis für das textgeschichtlich erst 1517 faßbare «Große Gebet der Eidgenossen» herangezogen werden, vielmehr dürfte es von seiner vermuteten

<sup>34</sup> Vgl. I. NOYE, *Enfance de Jésus (Dévotion)*, in: *Dictionnaire de spiritualité ascétique et mystique, doctrine et histoire* 4 (1960) Sp. 652–682.

<sup>35</sup> Überliefert etwa in drei Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen: Cod. 490, 100<sup>v</sup>–119<sup>r</sup>, 507, 1<sup>r</sup>–17<sup>v</sup> und 1865, p. 84–115. Text nach Cod. 409: *Wie man dem edlen nugebornen künig ain schön minenklich kränzli sol machen [... 102<sup>r</sup>] Ich loben dich du minen- [102<sup>v</sup>] klicher got diner überflüssigen gûti in der du menschlich natur an dich genomen haust.*

<sup>36</sup> Vgl. R. HENGGELER, *Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte in der Inner-schweiz*, Einsiedeln 1956. – Die rasche Verbreitung des nun auswendig rezitierten marianischen Rosenkranzes liegt nicht zuletzt darin begründet, daß das seit Jahr-hunderten gepflegte Reihengebet eine neue, selbst für ungebildete Laien einfache Form erhielt.

Struktur des iterativen mündlichen Betens mit dem «Großen allgemeinen Gebet» verwandt gewesen sein. Dieses ließ sich bislang in seiner besonderen Form als Kettengebet erstmals für das Jahr 1576 (in Uri) nachweisen. Der relativ späte Beleg führte zur Vermutung, ein alter eidgenössischer Gebetsritus (fünf Vaterunser und Ave Maria, *mit zertanen armen*) sei nach dem Konzil von Trient mit einem neuen Durchführungsmodus (Typus der «Ewigen Anbetung») verbunden worden, den man aus Italien eingeführt hätte<sup>37</sup>. Dem ist nicht so. Ein bisher unbekannter Beleg von 1529 bezeugt nicht nur – nun für Unterwalden – den gleichen Durchführungsmodus wie 1576, er betont auch dessen alte Tradition. Da somit das «Große allgemeine Gebet» und das Luzerner *große bett* zeitlich näher zusammenrücken, sei dieses interessante Zeugnis zum Schluß kurz vorgeführt.

Das Zeugnis stammt aus der Feder des Oswald Myconius (1488–1552), jenes tapferen Streiters, der, in Basel humanistisch ausgebildet, von seiner Heimatstadt Luzern 1522 als «lutherischer Schulmeister» entlassen worden war und nun bis zum Tode Zwinglis (11. X. 1531) dessen treuer Mitarbeiter und danach sein erster Biograph wurde. Im Sommer 1530 verfaßt er die ganz für die zürcherische Politik eintretende Schrift «De tumultu Bernensium intestino 1528 commentarius». Darin fügt er unmittelbar nach dem Bericht vom Durchbruch der Basler Reformation (anfangs Februar 1529) und vor seiner Darstellung, wie die fünf altgläubigen Orte in der zweiten Februarhälfte mit König Ferdinand um ein Schutzbündnis verhandeln, eine – für einen neugläubigen Chronisten – merkwürdig ausführliche und präzise Beschreibung eines 45 Tage dauernden Kettengebets ein<sup>38</sup>:

*«Hic et Sylvani timorene, an quod monstrum alerent, consuetudinem hac tempestate veterem, qua sex hebdomadibus tribusque diebus orare continenter bellicis temporibus consueverunt, redintegrant. Modus orandi talis est: Vici deputati vel in templum, vel in domum aliquam capaciores, certus hominum numerus congregatur, atque dum tempus est quini, seu deni pro*

<sup>37</sup> ZSKG 73 (1979) 251 ff.

<sup>38</sup> Myconius' Schrift, in der einschlägigen Literatur fast unbekannt, wurde erst 1739 gedruckt in: Historische und Critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen [hg. von J. J. Bodmer und J. J. Breitinger], Tl. 4, Zürich 1739, 1–163, die zitierte Stelle S. 50. Zur Schrift vgl. E. G. RÜSCH [Hg.], Oswald Myconius, Vom Leben und Sterben Huldrych Zwinglis. Das älteste Lebensbild Zwinglis, St. Gallen 1979 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 50) 11 Anm. 9. – Herrn Prof. Dr. Rüschi verdanke ich den Hinweis auf den neuen Beleg.

*numeri facultate genu flexo, manibus expansis orationem Domini cum angelica Salutatione quinq̄ies reciprocant, quo facto mox alii succedunt et numero, et precatione pares, id ita continuatur deinceps die noctuque, donec nemo est eius loci, qui non hac ratione pensum absolverit. Hoc idem ut inter homines, sic inter vicos habet successionem, usque dum temporis jam dictum spatium fuerit expletum. Cavetur imprimis, ne qua penitus orandi fiat intermissio. Victoriam de hoste praeter caetera sic impetrare volunt. Longas vocant has preces, nam et breves habent, sed communes cum Uriis, et Sui-tensibus, quibus de nihil in praesens. Has finitas continuo militum consequitur delectus qui quidem quorsum pertineret tamdiu, Tigurinos et Bernenses latuerat, dum quae iam dicemus in propatulum existiissent.»*

Zunächst fällt an dieser Beschreibung auf, daß sie fast bis ins Detail mit der Urner Verordnung von 1576 und mit dem «Mandat betreffend das große Gebet» vom 12./13. August 1587 übereinstimmt<sup>39</sup>: Das ununterbrochene Gebet (*continenter, die noctuque*) dauert wie in diesen 6 Wochen und 3 Tage und wird von Dorf zu Dorf weitergegeben, wobei in einer Kirche oder einem größeren Haus eine bestimmte Anzahl «Deputierter» (je 5 oder 10; 1576: Reihen von 3, 5, 7 oder mehr Personen, *doch ungrad*; 1587: 7 oder wenigstens 5 Gläubige) kniend und mit ausgebreiteten Händen 5 Vaterunser und Ave Maria stets wiederholend beten. Da Myconius offenbar sehr genau das von den Unterwaldnern im Februar 1529 veranstaltete «Notgebet» wiedergibt, dürfte auch sein Hinweis zutreffen, die *Sylvani* hätten dieses in Kriegszeiten staatlich verordnete Gebet als alten Brauch wiedereingeführt (*consuetudinem veterem redintegrant*). Lediglich die Angabe des Grundes (aus Furcht oder Aberglaube) ist eine boshafte Spitze des neugläubigen Chronisten. Dazu gehört auch der Hinweis, die Unterwaldner wollten mit dem Kettengebet vor allem den Sieg über den Feind (bei Gott) erzwingen, ein Argument, das bereits in Jakob Wimpfelings Fehde mit den Eidgenossen *de expansione brachiorum* eine gewisse Rolle gespielt hatte<sup>40</sup>. Von größtem Interesse ist schließ-

<sup>39</sup> Vgl. ZSKG 73 (1979) 248f. und Eidgenössische Abschiede V, 1, Bern 1872, S. 55f. zu g. Ähnlich auch das Freiburger Mandat vom 30.IV.1588 (zitiert bei P. Rück, Die Durchführung des «Großen Gebets» in den Jahren 1587–1588, in: ZSKG 60 (1966) 342f.

<sup>40</sup> P. OCHSENBEIN, Jakob Wimpfelings literarische Fehde mit den Baslern und Eidgenossen, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 79 (1979) 37–65, bes. 53 Anm. 52: *quia ipsi confidunt, quod hic modus orandi tantam in se habeat virtutem et efficienciam, ut eo servato victoriam in bello obtineant, non attendentes, an iustum vel iniustum bellum agant.*

lich die Angabe, die Unterwaldner würden die beschriebene Gemeinschaftsandacht lange Bitten nennen (*longas preces*), um sie von den kurzen (*breves*) zu unterscheiden, die sie mit den Urnern und Schwyzern gemeinsam hätten. Leider enthält sich Myconius jedes weiteren Hinweises über das innerschweizerische Kurzgebet (*nihil in praesens*) und auch in späteren Abschnitten nimmt er das Thema nicht wieder auf, so daß wir nicht entscheiden können, ob damit das «Große Gebet der Eidgenossen» oder – was meiner Meinung eher zutrifft – eine Kurzform des «Großen allgemeinen Gebets» – gemeint ist <sup>41</sup>.

<sup>41</sup> Dank dieser neuen Quelle für das «Große allgemeine Gebet» lassen sich nun die beiden Belege im Obwaldnerer Staatsprotokoll zu einem *groß bätt* (11. I. 1561 und 21. X. 1568; zitiert in ZSKG 73 [1979] 250) ziemlich eindeutig als Verordnungen zum «Großen allgemeinen Gebet» bestimmen. – Weitere Belege aus Nidwalden für die Beratung und Durchführung des «Großen allgemeinen Gebets» in den Jahren 1587/88 und 1589 in: Nidwalden zur Zeit der Reformationszeit, in: Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte 3 (1875) 383.